

An den
Bundesrat der
Schweizerischen Eidgenossenschaft
Bundeshaus West
CH- 3003 Bern



TELEFON: +41 44 309 40 40

TELEFAX: +41 44 309 40 48

VERBAND@FAHRGASTSCHIFF.ORG

08. Feb. 2024

"Entdiskriminierung Private Fahrgastschiffahrt" auf der Webseite des BAV Petition gemäss Art. 33 der Bundesverfassung

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesräte:

Hiermit stellen wir den Antrag die Webseite des BAV – Bundesamt für Verkehr – Sektion Schifffahrt wie folgt **redaktionell zu überarbeiten**, um die bestehende Diskriminierung einer gesamten Branche und Berufsgruppe (Private Fahrgastschiffahrt) zu beseitigen.

1. Webseite <https://www.bav.admin.ch/bav/de/home/verkehrsmittel/schiff.html>

Antrag zur Neugestaltung Menüstruktur (gelb = neu; rot = Entfall):

- Vorschriften
 - Grenzgewässerabkommen
 - Motoren
 - Fragen & Antworten
- Passagierschiffahrt
 - Öffentliche Kursschiffahrt ~~Eidgenössisch-konzessionierte Schifffahrt~~
 - Private Fahrgastschiffahrt
 - Fragen & Antworten
- Freizeitschiffahrt
 - Fragen & Antworten
- Güterschiffahrt
 - Fragen & Antworten
- Rheinschiffahrt
 - Fragen & Antworten



2. **Webseite** <https://www.bav.admin.ch/bav/de/home/verkehrsmittel/schiff.html>

Antrag zur Neugestaltung Inhalte (gelb = Ergänzung):

Die Schifffahrt spielt eine wichtige Rolle im Tourismus und beim Ausflugsverkehr. Die rund 150 **Kurs**schiffe der eidgenössisch konzessionierten Schifffahrtsunternehmen befördern auf den Schweizer Seen, Flüssen und den Grenzgewässern rund 13 Millionen Passagiere pro Jahr. **Hinzu kommen weitere 150 Fahrgastschiffe der Privaten Fahrgastschifffahrt, die überwiegend für Rund- und Charterfahrten eingesetzt werden.** Auch die Sport- und die Freizeitschifffahrt ist auf Schweizer Flüssen und Seen populär. In der Schweiz sind heute rund 96'000 Sport- und Freizeitschiffe zugelassen. Im Güterverkehr spielt die Schifffahrt ebenfalls eine wichtige Rolle: Etwa 120 Güterschiffe transportieren jährlich rund 2,5 Millionen Tonnen Material auf den Schweizer Gewässern. Von besonderer Bedeutung für den Güterverkehr und die Landesversorgung ist die Rheinschifffahrt.

Das BAV regelt die Fragen des Schiffbaus, des Schiffsverkehrs und der Zulassung des nautischen Personals und entwickelt die Vorschriften bedürfnisgerecht weiter. Zudem nimmt es die Aufsicht über die eidgenössisch konzessionierte Fahrgastschifffahrt, d. h. die Kursschiffe auf den inländischen Flüssen, Seen und den Grenzgewässern wahr. Es prüft, ob die eidgenössisch konzessionierten Schifffahrtsunternehmen die geltenden Normen und Standards einhalten. Die übrige Schifffahrt wird durch die Kantone überwacht. Ansprechpartner für die Nutzer der Flüsse und Seen sind die kantonalen Schifffahrtsämter.

Das BAV wirkt zudem in den internationalen Schifffahrtskommissionen für den Genfersee, den Bodensee und die Tessiner Seen bei der Anpassung oder der Redaktion neuer Schifffahrtsvorschriften für die Grenzgewässer massgeblich mit. Für den Personen- und den Güterverkehr auf dem Rhein und für die Hochseeschifffahrt sind internationale Schifffahrtsabkommen massgebend. Vertreterinnen und Vertreter des BAV wirken in der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt bei der Anpassung oder der Redaktion neuer Schifffahrtsvorschriften für den Rhein mit. Ansprechpartner für die Hochseeschifffahrt ist das Schweizerische Seeschifffahrtsamt.

3. **Webseite** <https://www.bav.admin.ch/bav/de/home/verkehrsmittel/schiff/passagier-schiffahrt.html>

Antrag zur Neugestaltung Inhalte

(gelb = Ergänzung, blau = Verschiebung; rot = Entfall):

Die **Passagier**~~Fahrgast~~schifffahrt auf den Schweizer Seen und Flüssen dient vor allem dem Tourismus und dem Ausflugsverkehr. Einzelne Linien haben eine grosse Bedeutung für Berufspendler, zum Beispiel im Grenzverkehr am Genfersee. **Zu unterscheiden ist hierbei zwischen der (eidgenössisch-konzessionierten)**



Öffentlichen Kursschiffahrt und der (konzessionsfreien) Privaten Fahrgastschiffahrt.

Für den Schiffsverkehr, der im Linienverkehr mit Erschliessungsfunktion erfolgt, wird eine eidgenössische Konzession benötigt. Jährlich befördern die 24 grossen, eidgenössisch konzessionierten Schifffahrtsgesellschaften über 13 Millionen Fahrgäste – ein nicht zu unterschätzender Wirtschaftsfaktor. Diese öffentliche Schifffahrt ist ein integraler Bestandteil des Gesamtsystems des öffentlichen Verkehrs. Die Fahrpläne der Schiffe sind mit denen des Landverkehrs abgestimmt. Auf dem Genfersee, dem Vierwaldstättersee, dem Zürichsee, dem Greifensee, dem Walensee und den Tessiner Seen verkehren Kurschiffe ganzjährig auf Verbindungen, die im Landverkehr nur mit grossen Umwegen bedient werden könnten. Dazu kommen die Autofähren auf dem Bodensee, dem Zürichsee und im Sommerhalbjahr auf dem Vierwaldstättersee. ~~Für den Schiffsverkehr, der im Linienverkehr mit Erschliessungsfunktion erfolgt, wird eine eidgenössische Konzession benötigt.~~

Darüber hinaus existieren in der Schweiz rund 100 kleine und mittelständische Unternehmen der Privaten Fahrgastschiffahrt, die in vielen Fällen auch einen ganzjährigen Betrieb anbieten. ~~Neben den konzessionierten Schifffahrtsunternehmen~~ Diese bieten weitere Unternehmen Charter- und Rundfahrten für Reisegruppen auf Seen und Flüssen an. Zudem Wassertaxis dienen manche Taxiboote dem Bedarfsverkehr für bis zu 12 Passagieren auf einigen Seen und Flüssen. Im Ausflugsverkehr werden auch kleinere Fähren auf Flüssen eingesetzt. Für gewisse dieser Dienstleistungen ist eine kantonale Bewilligung erforderlich.

4. **Webseite** <https://www.bav.admin.ch/bav/de/home/verkehrsmittel/schiff/passagier-schiffahrt/private-fahrgastschiffahrt.html>

Antrag zum Einfügen einer neuen Webseite

(gelb = Neu):

Für den Schiffsverkehr ohne Fahrplan und ohne Erschliessungsfunktion, also beispielsweise für Charterfahrten von Reisegruppen oder für touristische Rundfahrten wird keine eidgenössische Konzession oder kantonale Bewilligung benötigt. In diesen Fällen sind die kantonalen Schifffahrtsämter zuständig für die Zulassung der Schiffe und die Durchführung der Schiffsführerprüfungen. Die Kandidaten für die Schiffsführerprüfung sind bei einem Privaten Schifffahrtsunternehmen angestellt und werden von diesem für die theoretische und die praktische Prüfung beim kantonalen Schifffahrtsamt angemeldet. Der erstellte Schiffsführerausweis gilt in diesem Falle nur für das Gewässer, auf dem er erworben wurde.

Auch der bedarfsorientierte Betrieb von Taxibooten bis 12 Personen und ohne Erschliessungsfunktion ist ohne kantonale Bewilligung möglich, jedoch müssen



die eingesetzten Schiffe besondere Sicherheitsbestimmungen einhalten und zum "gewerbsmässigen Personentransport" zugelassen sein. Zum Führen eines Taxibootes ist der Motorboot-Schiffsführerausweis (Kategorie A) ausreichend.

Sofern der Personentransport jedoch an mehr als 14 Tagen im Jahr regelmässig stattfindet (z. B. nach Fahrplan) und das Schiff mehr als 8 Personen transportieren kann, ist zumindest eine kantonale Bewilligung erforderlich.

Auch für die Private Fahrgastschiffahrt legt das BAV in Gesetzen, Verordnungen und Rundschreiben die technischen Anforderungen an die Schiffe fest.

Zur Begründung:

- Ad 1: Die Untermenüstruktur und die Benennung sind **irreführend** und erwecken beim Leser den Eindruck, als ob die Passagierschiffahrt in der Schweiz ausschliesslich aus der eidgenössisch-konzessionierten Schiffahrt bestehen würde. Die Private Fahrgastschiffahrt mit immerhin rund 100 eigentümergeführten KMU und mit in Summe ebenso vielen Schiffe wie die Kursschiffahrt bleibt im Menu komplett unerwähnt, wohingegen die Güterschiffahrt, die über weniger Schiffe verfügt, einen eigenen Menüpunkt bekommt. Dies stellt eine **Diskriminierung** der Privaten Fahrgastschiffahrt dar, sowohl gegenüber der Öffentlichen Kursschiffahrt als auch gegenüber der Privaten Güterschiffahrt und ist zu beseitigen.
- Ad 2: Die **Diskriminierung** setzt sich fort im zugehörigen Text der Webseite. Auch dort bleibt die Private Fahrgastschiffahrt komplett unerwähnt und es wird so eine ganze **Branche übergangen**. Zudem verfügt die Private Fahrgastschiffahrt über mehr Unternehmen als die Öffentliche Kursschiffahrt sowie die Private Güterschiffahrt zusammengenommen und über eine vergleichbar grosse Flotte wie diese beiden anderen Säulen der gewerblichen Schiffahrt auf Schweizer Seen. Auch hier ist die Diskriminierung zu beseitigen.
- Ad 3: Auf der Unterseite "Passagier-Schiffahrt" gibt es neben der erneuten Diskriminierung auch **sprachliche Irreführungen**, die zu korrigieren sind. Der Begriff "Fahrgastschiffahrt" in Zeile 1 wird nicht im Einklang mit der BSV sowie der Überschrift dieser Webseite ("Passagierschiffahrt") verwendet. Sofern ein Oberbegriff gesucht wird, wäre "Passagierschiffahrt" konsistenter (entsprechend dem Seitennamen und internationalem Usus), sofern die eidgenössisch-konzessionierte Schiffahrt gemeint ist, sollte man im Einklang mit der BSV genauer von "Kursschiffahrt" sprechen. Vgl. BSV Art. 2 Absatz 1 Auzählung a) Nummer 7.

Eine weitere **Diskriminierung** besteht im Umfang des Textes. Die Öffentliche Kursschiffahrt wird derzeit auf 13 Zeilen und teilweise noch redundant dargestellt und förmlich beworben, die Private Fahrgastschiffahrt wird auf nur 4 Zeilen rudimentär dargestellt und abgewertet.



Die vorgenommenen Ergänzungen des ersten Absatzes dienen deshalb zur Erläuterung des Oberbegriffs "Passagierschiffahrt" sowie zur Unterteilung desselben in "Öffentliche Kursschiffahrt" und "Private Fahrgastschiffahrt". Der Begriff "Öffentliche Kursschiffahrt" ist dabei prägnanter und international leichter verständlich als der Begriff "eidgenössisch-konzessionierte Schiffahrt".

Im Folgenden spezifiziert und erläutert der zweite Absatz dann die erste Untergruppe (weitgehend unverändert gegenüber IST) und der dritte Absatz die zweite Untergruppe (deutlich modifiziert gegenüber IST).

Der modifizierte dritte Absatz orientiert sich in der Struktur/Abfolge sowie Umfang nun am zweiten Absatz. Die Begriffe "Charterfahrten" (international übliche Bezeichnung) und "Rundfahrten" bilden die Ausnahmen vom Personenbeförderungsregal gemäss Art 8 e) und f) der VPB ab. Der derzeitige Begriff "**weitere Unternehmen**" im vorletzten Satz ist unbestimmt und stellt eine **Abwertung** und mithin Diskriminierung der Privaten Fahrgastschiffahrt dar. Dieser ist zu streichen. Der Begriff "**Wasertaxi**" ist in der Schweiz eher unüblich und **irreführend**, bezeichnet er international eher grössere Fahrzeuge mit über 12 Passagieren. In der Schweiz werden diese eher kleineren Schiffe zumeist als "Taxiboote" bezeichnet. Manche haben auch noch genau diesen Eintrag im Schiffsausweis. Der korrekte Terminus gemäss BSV wäre "kleine Fahrgastschiffe bis 12 Personen" bzw. "gewerbsmässiger Personen-transport bis 12 Personen". Im Deutschsprachigen Ausland (z. B. BinSchUO, BinSchPersV) liest man zuweilen den Begriff "Fahrgastboot", der juristisch eindeutiger und kürzer/prägnanter wäre.

- Ad 4: Zur Beseitigung der Diskriminierung der Privaten Fahrgastschiffahrt gegenüber der Öffentlichen Kursschiffahrt sowie gegenüber der Privaten Güterschiffahrt ist es unerlässlich, dass die Private Fahrgastschiffahrt von Umfang und Detailgrad angemessen auf der Webseite des BAV repräsentiert wird – und eine eigene Unter-Webseite bekommt, wie schon zu Ad 1 vorgeschlagen.

Die Begriffe "Charterfahrten" (international übliche Bezeichnung) und "Rundfahrten" bilden die Ausnahmen vom Personenbeförderungsregal gemäss Art 8 e) und f) der VPB ab.

Die relativ komplizierten Bestimmungen bei Taxibooten gesondert darzustellen, ist wichtig, weil es hier in der Praxis auf Schweizer Seen sehr viele Missverständnisse und eine hohe Anzahl an Verstössen durch Grau- und Schwarzanbietern gibt.

In einem eigenen Absatz werden sodann die Regeln der Art. 8 a) und b) der VPB abgebildet, auch diese Regelungen, gegen die zuweilen auf Schweizer Seen (aus Unkenntnis) verstossen wird.



Der letzte Absatz dient zur Verdeutlichung, dass das BAV auch jenseits der eidgenössisch-konzessionierten Betriebe/Schiffe einen erheblichen Einfluss ausübt.

Zusammenfassung

Das schöne Motto der Webseite "Das BAV und die Schweizer Schifffahrt – volle Kraft voraus" lässt erwarten, dass das BAV sich als Sachwalter der gesamten Schifffahrt in der Schweiz versteht und nicht etwa nur als Sprachrohr von Partikularinteressen. Wir denken deshalb, dass es dem BAV gut zu Gesicht stehen würde, wenn auf seiner Webseite wirklich alle Teilbereiche der Schweizer Schifffahrt ausgewogen und umfassend dargestellt werden – allein schon, um den Vorwurf der Parteilichkeit und Wettbewerbsverzerrung vorzubeugen.

Aus den genannten Gründen bitten wir der Petition stattzugeben.

Freundliche Grüsse

Dr. Ulrich Oppelt
Präsident & Aktuar
Mob. +41 (79) 502 40 40

Dr. Frieder Schuppert
Vize-Präsident & Kassier
Mob. +41 (78) 613 52 58